

## **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

**(DBG)**

**(Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform  
der Ehe- und Familienbesteuerung)**

**Änderung vom 19. März 2004**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2004<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

*Art. 205b*      Ausgleich der Folgen der kalten Progression  
                    im Zusammenhang mit den Änderungen vom 20. Juni 2003<sup>3</sup> und  
                    vom 19. Dezember 2003<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Der Bundesrat passt in Anwendung von Artikel 215 Absatz 2 die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge sowie die Tarifstufen der Teuerung an.

<sup>2</sup> Die Abzüge nach den Artikeln 212 Absatz 1 Buchstabe c und 213 Absatz 1 Buchstaben a und e werden an die Teuerung angepasst, die seit dem 31. Dezember 2004 aufgelaufen ist. Für die Anpassung des Kinderabzugs und des Unterstützungsabzugs wird die seit dem 31. Dezember 1995 eingetretene Teuerung berücksichtigt; als Basis dienen die Beträge dieser Abzüge für die einjährige Gegenwartsbemessung gemäss dem für die betreffenden Kalenderjahre geltenden Gesetz. Die Anpassung der Tarifstufen nach Artikel 214 und des Abzugs nach Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe d berücksichtigt die seit dem 31. Dezember 1995 eingetretene Teuerung. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

<sup>3</sup> Nicht angepasst werden die Frankenbeträge bei den Abzügen zur Wohneigentumsbesteuerung nach den Artikeln 32 Absatz 3 und 33 Absatz 1<sup>bis</sup>.

<sup>1</sup>    BBl 2004 1287

<sup>2</sup>    SR 642.11

<sup>3</sup>    BBl 2003 4498

<sup>4</sup>    BBl 2003 8241

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt, sofern das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>5</sup> über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen wird, am Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Nationalrat, 19. März 2004

Der Präsident: Max Binder  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 19. März 2004

Der Präsident: Fritz Schiesser  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 30. März 2004<sup>6</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Juli 2004

<sup>5</sup> BBl 2003 4498

<sup>6</sup> BBl 2004 1381